

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

## Amtsblatt

Gesetzblätter  
Nr. 21

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 296.

Donnerstag, 21. Dezember 1916, abends.

69. Jahr.

**Bei bot der Herstellung von Stollengebäck.**

Die Herstellung von Stollengebäck ist nach den Ministerialverordnungen vom 18. Dezember 1915 bis 16. November 1916 nicht nur in gewerblichen Betrieben, sondern auch in den Haushaltungen verboten. Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie haben Anweisung erhalten, die Durchführung des Befehldes aufzuhören und Zu widerhandlungen sofort der Königlichen Amtshauptmannschaft anzuziehen.

Großenhain, am 21. Dezember 1916.  
Nr. 1676 d F II Königliche Amtshauptmannschaft.

Von der Gesetzeskunde von Höchstkreisen für Tafeläpfel ist auch in der Einnahme abgesehen worden, da die Preise sich in unangemessener Höhe bewegen würden. Wenn aber wahrscheinlich geweint ist, daß für diese Apfel unerhört hohe Preise gefordert werden, die in keinem Verhältnis zu den früheren Preisen und dem tatsächlichen Wert der Ware stehen, so wird einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern gemäß darauf hingewiesen, daß unverzüglich bei der Forderung solcher Preise Anzeige an die zuständige Preisprüfungskommission bei der Amtshauptmannschaft bez. den Städten zu Großenhain und Riesa zu erfordern ist, damit gegen die Betreffenden auf Grund § 5 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung in der Hoffnung vom 23. März 1916, nach welchem Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10000 Mark angebracht ist, eingekritisiert werden kann.

Großenhain, am 21. Dezember 1916.  
Nr. 2203 d F II Königliche Amtshauptmannschaft.

## Verleihung von Haferslocken.

Von Freitag, den 22. dieses Monats ab werden in den Geschäfts- und sonstigen Lebensmittelverteilungsstellen gegen Abschnitt E der Warenbezugskarte Haferslocken abgegeben.

Auf die Person entfallen 50 gr. Die Entnahme hat bis zum 4. Januar 1917 zu erfolgen. Der Preis beträgt 44 Pf. für das Pfund.

Die Bestandsanzeigen gemäß § 8 Biffer 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 19. Oktober 1916 sind bis zum 8. Januar 1917 an die Königliche Amtshauptmannschaft einzureichen. Vorbrücke zu den Bestandsanzeigen sind bei den Gemeindebehörden zu entnehmen.

Großenhain, am 20. Dezember 1916.  
2261 d F II Der Kommunalverband.

## Äckerbohnen, Belutschken und Gemenge betr.

Nach der Bundesratsverordnung vom 14. laufenden Monats (N. G. Bl. S. 360) sind Äckerbohnen aller Art (Werde, Sau- und Feldbohnen) und Belutschken sowie Gemenge, das sich aus Erbsen, Bohnen, Linsen aller Art einfärbt. Äckerbohnen und Belutschken zusammenfests oder mit anderen Getreidearten gemischt ist, beschlagahnhnt und dürfen nur durch die Reichshäusserfruchtstelle abgesetzt werden.

Durch Artikel II der Verordnung ist die für Hülsenfrüchte vorgeschriebene Anzeigepflicht auf die im Vorbehendem aufgeführten Hülsenfrüchte und Gemenge, mit Ausnahme von Gemenge, in dem sich Hafser befindet, erweitert worden.

Wer daher mit Beginn

des 20. Dezember laufenden Jahres Hülsenfrüchte und Gemenge der in Frage stehenden Arten in Gewahrsam hatte bez. füllt den sich unterwegs befinden, hat dies unter Bezeichnung der für diese Bestandsaufnahme vorgeschriebenen Vorbrücke, die den Gemeindebehörden in den nächsten Tagen zu geben werden, bis spätestens den 29. laufenden Monats bei der Gemeindebehörde anzumelden.

Die Gemeindebehörden haben sofort den Bedarf an Vorbrücken getrennt a) für Äckerbohnen und Belutschken und b) für Gemenge hier anzugeben.

Wer die Anzeige nicht erstattet oder nur wissenschaftlich unrechtfertig oder unvollständig Angaben macht oder nur Äckerbohnen oder Belutschken in anderer Weise als an die Reichshäusserfruchtstelle absetzt, wird nach § 14 der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 M. bestraft.

Großenhain, am 20. Dezember 1916.  
2301 d F II Der Kommunalverband.

## Deutschliches und Sachsisches.

Riesa, den 21. Dezember 1916.

\* Se. Maj. der König hat dem Oberlehrer am heiligen Realprogymnasium mit Realstufe, Herrn o. r. m. Kallio, Titel und Rang eines Professors zu verleihen geruht; ferner ist der künftige wissenschaftliche Lehrer an derselben Hauptst. Herr Dr. phil. Reichel, vom Agl. Kultusministerium zum Oberlehrer ernannt worden.

\* Eine Weihnachtsfeier der besonderen Art wollen morgen die Riesaer Schulen unseren Kindern bereiten, indem sie sie in Bild und Wort hineinführen in "Das gemalte Geschehen unserer Zeit". Eine große Predigt prächtiger farbiger Bilderüber, umrahmt und erläutert durch den Vortrag der besten Baden zeitgemäßer Kriegsdichtung sollen die Kinder hinausführen nach West und Ost und auf die weite See, um sie können zu lassen, wie ihre heldenmäßigen Väter und Brüder auf den Schlachtfeldern und im Schlüssengraben um Ehre und Bestand unseres Vaterlandes ringen, und die Erfindung in ihnen zu wecken, daß all das Große und Gewaltige, das sie mit durchleben, vor allem für sie und ihre Zukunft geschicht. Besicht, daß auch an ihnen das Wort unseres Kaisers zur Wahrheit werde: "Großes Erleben macht ehrfürchtig und im Herzen fett." Am Abend wird der Vortrag nochmals für die Erwachsenen wiederholt. Der Allgemeine Beamtenverein lädt als Veranstalter nicht nur seine Mitglieder dazu ein, sondern wird auch Gäste herzlich willkommen heißen. Der Besuch ist völlig kostenfrei. Rücksicht von dieser freundlichen Einladung steht zahlreich Gebrauch genutzt werden. Der Vortragsvortrag findet im Hotel Stern statt.

\* Opern-Absend. Man freut sich: Am 8. Weihnachtstag wird uns im Stern-Saal ein interessanter Opern-Absend durch Dresdner Künstler geboten werden. Die allseits bestens bekannte "Petren-Oper" wird zum ersten Male in Riesa ein Gastspiel geben unter Mit-

wirkung der Königl. Hofopernsängerin Henriette Mödlinger sowie des Königl. Hofopernsängers Robert Büschel von der Dresdner Hofoper. Es wird die unverwölkliche Vorstellung über "Der Waffenschmied" zur vollständigen Aufführung gelangen, wobei das Orchester der heiligen Artillerie-Regiment-Kapelle bedeutend verstärkt sein wird durch Dresdner Künstler. Kapellmeister Felix Petren wird die Aufführung persönlich am Dirigentenpult leiten.

\* Eingangsgeld ist die am 20. Dezember ausgewiesene Sächsische Verlustliste Nr. 371, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

\* Die staatliche Elektrizitätsversorgung. Das vom Landtag angenommene Gesetz über das Verbüllnis des staatlichen Elektrizitätsunternehmens zu bestehenden Elektrizitätsunternehmungen ist jetzt veröffentlicht worden. Gleichtext wird bekannt gegeben, daß am 1. Januar eine dem Finanzministerium unterstehende Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke mit dem Sitz in Dresden errichtet wird.

\* Stempelpflicht. Die Mitteilungen in der Presse über die Bundesratsverordnung vom 14. d. M. betr. die Stempelpflicht ausländischer Wertpapiere sind teils unvollständig teils unrichtig. Insbesondere ist die Frist, innerhalb deren die Auslandsnoten in das Land eingeführt werden dürfen, unrichtig auf den 28. Februar 1917 angegeben worden, während die Frist bis zum 31. März 1917 lautet. Inzwischen ist der Verlust des Bundesrates vom 14. d. M. im Reichsgesetzblatt Seite 1887 bekanntgegeben worden.

\* Zur Lage auf dem Käsemarkt von zuständiger Stelle mitgeteilt: Die letzte Verordnung hat insofern eine günstige Wirkung gehabt, als die stark eingeführte Herstellung von Teigkäse eine willkommene Erfahrung an Butter und Butter ermöglichte. Das Verbot des Postkassenverbands hat der ungerechten bevorzugung wohlhabender Bewohnerungskästen Einhalt getan. Wenn trotz dieser Maßregeln

## Verkauf von Marmelade und unentgeltliche Abgabe an minderbemittelte Personen.

Von Freitag, den 22. dieses Monats ab wird in den Lebensmittelgeschäften bez. in den von den einzelnen Gemeinden für die Lebensmittelabgabe eingerichteten Ausgabestellen gegen Abschnitt D der Warenbezugskarte Marmelade abgegeben.

Auf die Person entfallen 100 gr. Die Entnahme hat bis zum 4. Januar 1917 zu erfolgen. Die Bestandsanzeigen gemäß § 8 Biffer 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 19. Oktober 1916 sind bis zum 8. Januar 1917 an die Königliche Amtshauptmannschaft einzureichen. Vorbrücke zu den Bestandsanzeigen sind bei den Gemeindebehörden zu entnehmen.

Der Preis für die Marmelade beträgt 60 Pf. für das Pfund, also 12 Pf. für 100 gr.

Für die Stadt Nadelburg und die zu dem ancschauptschaftlichen Bezirk gehörigen Landgemeinden hat die Königliche Amtshauptmannschaft nach Gebühr ihres Ernährungs- und Viehaufwands folgendes bestimmt: Die Marmelade wird an die minderbemittelte Bevölkerung in der Stadt Nadelburg sowie in den Landgemeinden des Bezirks unentgeltlich abgegeben.

Zur minderbemittelten Bevölkerung sind im vorliegenden Falle lediglich die Personen zu rechnen, deren Einkommen nicht mehr als 1900 M. beträgt.

Jeder Haushaltungsvorstand mit einem Einkommen von weniger als 1900 M. kann sowohl mal 100 gr. Marmelade unentgeltlich gegen Abschnitt D der Warenbezugskarte beziehen, als es Personen in seinem Haushalte zu befürigen hat. Wer sich zu den minderbemittelten im vorliegenden Sinne regt und Marmelade unentgeltlich beziehen will, hat sich vorher bei der Gemeindebehörde seines Wohnorts die Warenbezugskarte D auf der Rückseite mit dem Gemeindesiegel abstempeln zu lassen.

Die Verkaufsstellen wollen auf die so abgestempelten Warenbezugskarten D je 100 gr. Marmelade unentgeltlich verabholen, die abgestempelten Marken D besonders sammeln und der Gemeindebehörde vorlegen, die über die Anzahl der abgelieferten Marken eine Bezeichnung ausstellen hat. Diese Bezeichnung wollen die Geschäftsinhaber der Königlichen Amtshauptmannschaft einsenden, auf Grund deren abossal der Preisunterschied von 12 Pf. für jede abgestempelte Karte D erkauft werden wird.

Großenhain, am 20. Dezember 1916.  
2261 d F II Der Kommunalverband.

Sonnabend, den 23. Dezember d. J. vorm. 11 Uhr sollen in Riesa ein Sandstein-Grabstein und 1 Marmorkreuz versteigert werden.

Sammelort der Bieter: Schauswirtschaft Germania, Poppigerstraße.

Der Gerichtsvollzieher des königl. Amtsgerichts Riesa.

## Fleischkarten-Ausgabe in Gröba.

Die Fleischkarten auf die Zeit vom 25. Dezember 1916 bis 21. Januar 1917 werden Freitag, den 22. Dezember 1916, nachmittags von 4.5 bis 5.5 Uhr in den bekannten Marktausgabestellen ausgegeben. Außerhalb der angegebenen Zeit können Fleischkarten nicht ausgegeben werden.

Gröba, am 20. Dezember 1916.

Der Gemeindevorstand.

## Milchkarten-Ausgabe in Gröba.

Die Milchkarten auf die Zeit vom 25. Dezember 1916 bis 21. Januar 1917 werden Freitag, den 22. Dezember 1916, nachmittags von 4.5 bis 5.5 Uhr in der Schule am Georgplatz, Zimmer Nr. 14, gegen Vorlegung der leichten Milchkarten ausgegeben. Milchkarten werden ausgegeben für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren, Kranken, werdende und stillende Mütter nach den Vorschriften des Kommunalverbandes. Bezeichnungen von Beratern oder Hebammen sind, soweit sie nicht auf längere Zeit ausgestellt waren, zu erneuern.

Außerhalb der vorgenannten Zeit werden Milchkarten nicht ausgegeben.

Gröba, am 20. Dezember 1916.

Der Gemeindevorstand.

## Grisskarten-Ausgabe in Gröba.

Die Grisskarten auf die nächsten 4 Wochen werden an die begabungsberechtigten Personen nur Freitag, den 22. Dezember 1916, nachmittags von 4.5 bis 5.5 Uhr in der Schule am Georgplatz, Zimmer Nr. 2 ausgegeben.

Gröba, am 20. Dezember 1916.

Der Gemeindevorstand.

## Wurstkarten-Ausgabe in Gröba.

Die Wurstkarten auf die Zeit vom 25. Dezember 1916 bis 21. Januar 1917 werden Freitag, den 22. Dezember 1916, nachmittags von 4.5 bis 5.5 Uhr in der Schule am Georgplatz, Zimmer Nr. 14, gegen Vorlegung der leichten Wurstkarten ausgegeben. Wurstkarten werden ausgegeben für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren, Kranken, werdende und stillende Mütter nach den Vorschriften des Kommunalverbandes. Bezeichnungen von Beratern oder Hebammen sind, soweit sie nicht auf längere Zeit ausgestellt waren, zu erneuern.

Außerhalb der vorgenannten Zeit werden Wurstkarten nicht ausgegeben.

Gröba, am 20. Dezember 1916.

Der Gemeindevorstand.

## Georgskarten-Ausgabe in Gröba.

Die Georgskarten auf die Zeit vom 25. Dezember 1916 bis 21. Januar 1917 werden Freitag, den 22. Dezember 1916, nachmittags von 4.5 bis 5.5 Uhr in der Schule am Georgplatz, Zimmer Nr. 14, gegen Vorlegung der leichten Georgskarten ausgegeben.

Gröba, am 20. Dezember 1916.

Der Gemeindevorstand.

## Käsemarkt-Ausgabe in Gröba.

Die Käsemarkt auf dem Käsemarkt zurzeit wenig erfreulich ist, so liegt das an der geringen Einfuhr und der abermals vermindernden Milchproduktion. Außerdem hat sich das "Blasgescloß" in einer Weise entwickelt, daß der größte Teil der ohnehin geringen Produktion im nächsten Umkreis der Adelereien aufgezehrt wird. Unter den Mäzegeln, mit denen man verlust hat, diese Zustände zu bessern, sind besonders die Verhandlungen des Kriegsernährungsamts mit dem Kriegsministerium zu nennen, die zu einem weitgreifenden Entgegenkommen des Kriegsministeriums führten.

Es wären nun noch zwei radikale Maßnahmen denbar: völliges Verbot der Verarbeitung von Magermilch und Belebtschaltung des Käsemarktes durch die öffentliche Hand.

Die erste dieser Maßregel ist unmöglich durchzuführen, weil sie unsere Bevölkerung des letzten Käsemarktes verarbeiten würde; die zweite würde erst zweit, sobald wieder eine namhafte Waremenge auf den Markt käme.

\* Gröba. Zur Verteilung an bedürftige Kriegerwitwen sowie in Not geratene Familien und ältere erwerbstlose Einwohner der heiligen Gemeinde sind Herrn Gemeindevorstand Hans von einem Herrn, welcher nicht genannt sein will, 1000 Mark und von der Großeinkaufsstelle Deutscher Konsumverein in Hamburg 500 Mark überwiesen worden. Die überwiesenen Beträge kommen noch vor dem Weihnachtstag zur Verteilung.

Großenhain. Wegen Verteilung am bedürftige Kriegerwitwen verlor der Verteilungsbetrag und die Belebtschaltung wurde der Rechtsanwalt Dr. Dietrich vom Dresdner Landgericht zu 1 Jahr Gefängnis, 1 Jahr Ehrenstrafe und 2000 Mark Geldstrafe oder weitere 200 Tage Gefängnis verurteilt.

Dresden. Der Polizeibericht meldet: Zwei erwachsene junge Burschen verhafteten sich die Adresse von Werkmeistern heiliger Fabriken, suchten die Ehefrauen der Werkmeister auf und spiegelten ihnen vor, sie kämen im Auftrag des Meisters, um leere Säcke und Geld zu holen. Der